

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 18. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-149)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Modularisierung, ECTS	6
§ 6 Kontrollprüfungen	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	7
§ 10 Unterrichtssprache	7
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	8
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	10
§ 13 Bewertung von Prüfungen	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	11
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	11
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	11
§ 18 Bildung der Studienfachnote	11
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	13
3. Teil: Schlussvorschriften	13
§ 20 Inkrafttreten	13

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Master-Studienfächern bestehenden forschungsorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Theologische Studien angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Der Grad des „Master of Arts“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Ziel des Studienfachs ist es, den Studierenden eine Grundlegung in Methoden und Fragestellungen Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie zu vermitteln. ²Diese Einführung kann auf Kenntnissen aufbauen, die im Bachelor-Studiengang Theologische Studien / Theological Studies erworben wurden, setzt diese aber nicht voraus. ³In einem zweiten Schritt wird den Studierenden eine eigenständige vertiefte Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen einer der unter Abs. 4 genannten Fachrichtungen vermittelt. ⁴So sollen sie befähigt werden, unter Anwendung der Methoden theologischen Arbeitens eigenständig Forschungsprobleme und -desiderate zu erkennen und Lösungen auf Basis eines fundierten Überblicks über die Theologie, besonders aber in der gewählten Fachrichtung, zu erarbeiten. ⁵Die Studierenden erwerben die Befähigung zur reflektierten Urteilsbildung und Problemlösung in aktuellen religiösen und kirchlichen, aber auch politischen und gesellschaftlichen Prozessen auf der Basis christlicher Leitideen.

(3) Zu Beginn des Masterstudiums erstellen die Studierenden zusammen mit einem Fachvertreter der vertieften Fachrichtung, der zugleich auch Betreuer der Masterarbeit ist, sofern diese im Fach Theologische Studien / Theological Studies geschrieben wird, oder ersatzweise dem Studiendekan den Studienplan.

(4) ¹Für die Vertiefung im Masterstudium kann eine der folgenden Fachrichtungen gewählt werden:

- Biblische Theologie (Biblische Einleitungswissenschaft, Neutestamentliche Exegese, Alttestamentliche Exegese)
- Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Fränkische Kirchengeschichte, Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie)
- Dogmatik, Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft
- Theologische Ethik (Christliche Sozialwissenschaft, Moralthologie)
- Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule (Pastoraltheologie und Homiletik, Religionspädagogik mit Katechetik, Liturgiewissenschaft)
- Kirchenrecht
- Missionswissenschaft und Dialog der Religionen.

²Diese Fächer umfassen die folgenden Inhalte:

- Biblische Theologie (Biblische Einleitungswissenschaft, Neutestamentliche Exegese, Alttestamentliche Exegese):

Studienziel und Studieninhalt der Biblischen Theologie ist die Fähigkeit, die Texte des Alten und Neuen Testaments mit Hilfe der exegetischen Methoden auszulegen und zu verstehen. Dazu gehören die Situierung der Texte in den geschicht-

lichen Zusammenhang, in dem sie entstanden sind, und die Erschließung ihrer theologischen Inhalte. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, die Grundlegung christlichen Glaubens in den Schriften der Bibel zu erkennen und mit ihnen in der Praxis verantwortlich umzugehen. Altgriechisch- und/oder Hebräischkenntnisse bilden eine wichtige Voraussetzung für das Studium Biblischer Theologie.

- Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Fränkische Kirchengeschichte, Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie):

Studienziel und Studieninhalt der Historischen Theologie ist die Vertrautheit mit der Geschichte der Kirche, das Verständnis kirchengeschichtlicher Zusammenhänge und die Fähigkeit zu kritischem Umgang mit den Quellen und der einschlägigen Literatur. Die Studierenden sollen die Kontinuität, Komplexität und Relativität kirchengeschichtlicher Entwicklungen verstehen lernen und dadurch befähigt werden, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und in der Gegenwart verantwortungsvoll zu handeln. Lateinkenntnisse bilden eine wichtige Voraussetzung für das kirchenhistorische Studium. Kenntnisse in Altgriechisch sind wünschenswert.

- Dogmatik, Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft:

Die Fundamentaltheologie erarbeitet die Prinzipien der Theologie. Sie will die Inhalte religiösen, christlichen und katholischen Glaubens analytisch, hermeneutisch und pragmatisch darstellen. Dogmatik versteht sich als Wissenschaft des Glaubens. Studienziel und Studieninhalt ergeben sich aus der systematischen Auseinandersetzung mit dem Gehalt des christlichen Glaubens unter konfessionsspezifischer Profilierung. Dabei geht sie einerseits von dem normativen Zeugnis der Heiligen Schrift aus, das sie als Offenbarung an alle und zum Heil aller Menschen entfaltet. Andererseits greift Dogmatik auf die Überlieferung des Glaubens in Theologie und dem katholischen Lehramt der Kirche zurück, die für sie ebenfalls verbindlichen und normativen Charakter hat, insofern sich in dieser Tradition die Auslegung und das Glaubensverständnis der biblischen Offenbarung in irdisch konkreter und unabschließbarer Geschichtlichkeit auf vielfältige Weise je neu ausprägt. Auf dieser Grundlage sollen die Studierenden dazu befähigt werden, den christlichen Glauben in der Gegenwart denkend zu verantworten, das heißt die traditionellen Glaubensinhalte in einer heute verständlichen Sprache auszusagen und auf aktuelle Fragen und Problemstellungen sach- und zeitgemäße Antworten zu entwickeln.

- Theologische Ethik (Christliche Sozialwissenschaft, Moraltheologie):

Studienziel und Studieninhalt ist die argumentativ reflektierte Kenntnis der grundlegenden Fragen, Bedingungen und Strukturen moralischen und politischen Handelns. Die Studierenden sollen auf der Grundlage christlichen Glaubens und Lebens zu einer fundierten Urteilsbildung in den individualethisch relevanten Bereichen menschlicher Existenz und moralischer Praxis gelangen. Dazu gehört auch die Kenntnis philosophischer, humanwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Ansätze sowie die Befähigung, sich mit ihnen im Horizont der biblischen und theologischen Aussagen über den Menschen kritisch auseinanderzusetzen.

- Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule (Pastoraltheologie und Homiletik, Religionspädagogik mit Katechetik, Liturgiewissenschaft):

Studienziel ist der Erwerb forschungsorientierter pastoraler, didaktischer und liturgischer Kompetenzen, die in den Bereichen Seelsorge, Diakonie, Verkündigung und Liturgie sowie Schule in Theorie und Praxis unverzichtbar sind.

- Kirchenrecht:

Studienziel und Studieninhalt ist die Einführung in die rechtlichen Normen, die das geistlich-sakramentale und soziale Leben der Kirche bestimmen. Die Studierenden sollen ein theologisch fundiertes und rechtlich orientiertes Verständnis von der konkreten Rechtswirklichkeit der Kirche erhalten. Außer den dazu erforderlichen kirchenrechtlichen Kenntnissen sollen sie die Fähigkeit erwerben, den kirchlichen Dienst in Wahrung der Rechtsordnung und Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten zu vollziehen, und befähigt werden, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten. Lateinkenntnisse bilden eine wichtige Voraussetzung für das Studium des Kirchenrechts.

- Missionswissenschaft und Dialog der Religionen:

Primäres Studienziel ist es, die grundlegende Intention der Mission, nämlich die Verkündigung des Evangeliums an alle Menschen, kennen und verstehen zu lernen. Studieninhalt ist es, die Geschichte des außereuropäischen Christentums kennen und verstehen zu lernen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf Form und Inhalt der verschiedenen Missionstätigkeiten. Daneben sollen die eigenständigen Entwicklungen der Gegenwart in den außereuropäischen Ländern in den Blick genommen werden, mit dem weiteren Studienziel, zu einem interkulturellen und interreligiösen Dialog zu gelangen.

(5) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Theologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, ihre wissenschaftlichen Methoden besonders in der Fachrichtung, die als Vertiefung gewählt wurde, selbständig anzuwenden. ²Sie stellt einen vornehmlich forschungsorientierten Abschluss dar. ³Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Theologie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(6) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Studienfach Theologische Studien / Theological Studies	45		
Pflichtbereich: Grundlegung		20	
Biblische Theologie			5
Historische Theologie			5
Systematische Theologie			5
Praktische Theologie			5
Wahlpflichtbereich: Vertiefung		25	
Biblische Theologie			25
Historische Theologie			25
Dogmatik, Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft			25

Theologische Ethik			25
Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule			25
Kirchenrecht			25
Missionswissenschaft und Dialog der Religionen			25
zweites Studienfach	45		
Abschlussarbeit	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist. ³Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden einen Vertiefungsbereich, in dem 25 ECTS-Punkte nachzuweisen sind.

(3) Das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies erfordert einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) oder einem gleichwertigen Studienabschluss an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Theologische Studien / Theological Studies erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen,

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs).

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies. ²Die Regelungen des §

[Text eingeben]

14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium Theologische Studien / Theological Studies nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, unter Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 vorausgesetzten Erststudium einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester erhalten. ²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Bachelor-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) ¹Für die Vertiefung der Fachrichtung Kirchenrecht sind Lateinkenntnisse von grundsätzlicher Bedeutung. ²Für die Vertiefung der Fachrichtung Historische Theologie sind Kenntnisse in Latein und darüber hinaus in der Alten Kirchengeschichte / Patrologie Kenntnisse in Altgriechisch von grundsätzlicher Bedeutung. ³Für eine Vertiefung der Fachrichtung Biblische Theologie gilt dies für die Sprachen Altgriechisch und Hebräisch.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltung/en, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studienfachs Theologische Studien / Theological Studies sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Katholisch-Theologische Fakultät gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder von der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

[Text eingeben]

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewich-

ⁱⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

[Text eingeben]

tete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet.¹⁴ Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben.¹⁶ Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben.¹⁷ Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben.¹⁸ Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv}
¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden.²⁰ Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden.²¹ Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.²² Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt.²³ Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.² Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Theologische Studien / Theological Studies oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Katholisch-Theologischen Fakultät zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) ¹Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung im Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies angefertigt, so werden diesem Studienfach 30 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies und dem weiteren Studienfach jeweils 15 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie gegebenenfalls der Note der Abschlussarbeit gebildet. ²Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus der Note des gewählten Unterbereichs (Vertiefungsbereich) gebildet. ³Die Bildung der Unterbereichsnote erfolgt nach dem in § 34 Abs. 3 ASPO beschriebenen Verfahren aus den jeweils bestbenoteten Modulen im Umfang von 25 ECTS-Punkten. ⁴Etwaige

[Text eingeben]

weitere im Wahlpflichtbereich erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Theologische Studien / Theological Studies</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Theologische Studien / Theological Studies	75					75/120
Pflichtbereich: Grundlegung		20			20/75	
Wahlpflichtbereich: Vertiefung		25			25/75	
Biblische Theologie			25	Vgl. Satz 2		
Historische Theologie			25	Vgl. Satz 2		
Dogmatik, Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft			25	Vgl. Satz 2		
Theologische Ethik			25	Vgl. Satz 2		
Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule			25	Vgl. Satz 2		
Kirchenrecht			25	Vgl. Satz 2		
Missionswissenschaft und Dialog der Religionen			25	Vgl. Satz 2		
Abschlussarbeit		30			30/75	
zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Theologische Studien / Theological Studies	60					60/120
Pflichtbereich: Grundlegung		20			20/60	
Wahlpflichtbereich: Vertiefung		25			25/60	
Biblische Theologie			25	Vgl. Satz 2		
Historische Theologie			25	Vgl. Satz 2		
Dogmatik, Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft			25	Vgl. Satz 2		
Theologische Ethik			25	Vgl. Satz 2		
Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule			25	Vgl. Satz 2		
Kirchenrecht			25	Vgl. Satz 2		

[Text eingeben]

Missionswissenschaft und Dialog der Religionen			25	Vgl. Satz 2		
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15			15/60	
zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	60					60/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Studienfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Theologische Studien / Theological Studies	45					45/120
Pflichtbereich: Grundlegung		20			20/45	
Wahlpflichtbereich: Vertiefung		25			25/45	
Biblische Theologie			25	Vgl. Satz 2		
Historische Theologie			25	Vgl. Satz 2		
Dogmatik, Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft			25	Vgl. Satz 2		
Theologische Ethik			25	Vgl. Satz 2		
Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule			25	Vgl. Satz 2		
Kirchenrecht			25	Vgl. Satz 2		
Missionswissenschaft und Dialog der Religionen			25	Vgl. Satz 2		
zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit)	75					
<i>gesamt</i>	120					

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Katholisch-Theologischen Fakultät.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Theologische Studien / Theological Studies, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Theologische Studien / Theological Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Katholisch-Theologische Fakultät)

Stand: 2012-06-27

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, L= Lektüre, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; LV = Lehrveranstaltung, TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nichts anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Mögliche Prüfungsarten:

- Klausur (30 Min./60 Min.)
- Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)
- Mündl. Gruppenprüfung (ca. 45 Min. für drei Personen, bzw. ca. 30 Min. für zwei Personen)
- Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 3-5 Seiten), Gewichtung: 1:1
- Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)
- Studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B.: Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: 15-30 Stunden)
- Gestaltung einer Seminareinheit mit Ausarbeitung (ca. 45-90 Minuten und ca. 5-10 Seiten)

Gemäß § 22 Abs. 9 ASPO können schriftliche Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich = Grundlegung (20 ECTS-Punkte)											
01-MATS-BT	2012-WS	Biblische Theologie (Grundlegung)		5	1						
		Biblical Theology (Basic issues)									
01-	2012-WS	Biblische Theologie (Grundlegung)	V/S	5	1		NUM	a)-g)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MATS-BT-1		Biblical Theology (Basic issues)									
01-MATS-HT	2012-WS	Historische Theologie (Grundlegung)		5	1						
		Ecclesiastical History (Basic issues)									
01-MATS-HT-1	2012-WS	Historische Theologie (Grundlegung)	V/S	5	1		NUM	a)-g)			
		Ecclesiastical History (Basic issues)									
01-MATS-ST	2012-WS	Systematische Theologie (Grundlegung)		5	1						
		Systematic Theology (Basic issues)									
01-MATS-ST-1	2012-WS	Systematische Theologie (Grundlegung)	V/S	5	1		NUM	a)-g)			
		Systematic Theology (Basic issues)									
01-MATS-PT	2012-WS	Praktische Theologie (Grundlegung)		5	1						
		Practical Theology (Basic issues)									
01-MATS-PT-1	2012-WS	Praktische Theologie (Grundlegung)	V/S	5	1		NUM	a)-g)			
		Practical Theology (Basic issues)									
Wahlpflichtbereich = Vertiefung (25 ECTS-Punkte)											
In einer der aufgeführten Fachrichtungen (Vertiefungsbereiche) sind 25 ECTS-Punkte zu erbringen:											
(1) Biblische Theologie = BT											
(2) Historische Theologie = HT											
(3) Dogmatik /Fundamentaltheologie = DF											
(4) Theologische Ethik (Christliche Sozialwissenschaft / Moraltheologie) = TE											
(5) Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule = PF											
(6) Kirchenrecht = KR											
(7) Missionswissenschaft und Dialog der Religionen = MI											
Vertiefung Biblische Theologie (25 ECTS-Punkte) = VBT											
01-MATS-	2012-WS	Vertiefungsmodul Biblische Theologie 1		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
VBT1		Special subject Biblical Theology 1									
01-MATS-VBT1 - 1	2012-WS	Biblische Theologie 1 Biblical Theology 1	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
01-MATS-VBT2	2012-WS	Vertiefungsmodul Biblische Theologie 2 Special subject Biblical Theology 2		5	1						
01-MATS-VBT2-1	2012-WS	Biblische Theologie 2 Biblical Theology 2	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
01-MATS-VBT3	2012-WS	Vertiefungsmodul Biblische Theologie 3 Special subject Biblical Theology 3		5	1						
01-MATS-VBT3 -1	2012-WS	Biblische Theologie 3 Biblical Theology 3	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
01-MATS-VBT4	2012-WS	Vertiefungsmodul Biblische Theologie 4 Special subject Biblical Theology 4		5	1						
01-MATS-VBT4 - 1	2012-WS	Biblische Theologie 4 Biblical Theology 4	V/S/Ü /E	5	1		NUM	a)-g)			
01-MATS-VBT5	2012-WS	Vertiefungsmodul Biblische Theologie 5 Special subject Biblical Theology 5		5	1						
01-	2012-WS	Biblische Theologie 5	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MATS-VBT5-1		Biblical Theology 5	/E								
01-MATS-VBT6/-1	2012-WS	Lektüre Biblische Theologie	L	5	1		NUM	Protokoll, Portfolio oder Rezension. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			Das Teilmodul 01-MATS-VBT6-1 wird im Selbststudium erbracht!
		Reading Biblical Theology									
01-MATS-VBT7/-1	2012-WS	Praktikum Forschung und Beruf	P	5	1		NUM	Projektarbeit mit Projektskizze und Reflexionsbericht. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden)			
		Internship research and career									
Vertiefung Historische Theologie (25 ECTS-Punkte) = VHT											
01-MATS-VHT1	2012-WS	Vertiefungsmodul Historische Theologie 1		5	1						
		Special subject Ecclesiastical History 1									
01-MATS-VHT1-1	2012-WS	Historische Theologie 1	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Ecclesiastical History 1									
01-MATS-VHT2	2012-WS	Vertiefungsmodul Historische Theologie 2		5	1						
		Special subject Ecclesiastical History 2									
01-MATS-VHT2-1	2012-WS	Historische Theologie 2	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Ecclesiastical History 2									
01-MATS-VHT3	2012-WS	Vertiefungsmodul Historische Theologie 3		5	1						
		Special subject Ecclesiastical History 3									
01-	2012-WS	Historische Theologie 3	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MATS-VHT3-1		Ecclesiastical History 3									
01-MATS-VHT4	2012-WS	Vertiefungsmodul Historische Theologie 4		5	1						
		Special subject Ecclesiastical History 4									
01-MATS-VHT4-1	2012-WS	Historische Theologie 4	V/S/Ü/E	5	1		NUM	a)-g)			
		Ecclesiastical History 4									
01-MATS-VHT5	2012-WS	Vertiefungsmodul Historische Theologie 5		5	1						
		Special subject Ecclesiastical History 5									
01-MATS-VHT5-1	2012-WS	Historische Theologie 5	V/S/Ü/E	5	1		NUM	a)-g)			
		Ecclesiastical History 5									
01-MATS-VHT6/-1	2012-WS	Lektüre Historische Theologie	L	5	1		NUM	Protokoll, Portfolio oder Rezension. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			Das Teilmodul 01-MATS-VHT6-1 wird im Selbststudium erbracht!
		Reading Ecclesiastical History									
01-MATS-VHT7/-1	2012-WS	Praktikum Forschung und Beruf	P	5	1		NUM	Projektarbeit mit Projektskizze und Reflexionsbericht. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			
		Intership research and career									
Vertiefung Dogmatik/Fundamentaltheologie (25 ECTS-Punkte) =VDF											
01-MATS-VDF1	2012-WS	Vertiefungsmodul Dogmatik/ Fundamentaltheologie 1		5	1						
		Special subject Dogmatics and Fundamental Theology 1									
01-	2012-WS	Dogmatik und Fundamentaltheologie 1	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MATS-VDF1-1		Dogmatics and Fundamental Theology 1									
01-MATS-VDF2	2012-WS	Vertiefungsmodul Dogmatik Fundamentaltheologie 2		5	1						
		Special subject Dogmatics and Fundamental Theology 2									
01-MATS-VDF2-1	2012-WS	Dogmatik und Fundamentaltheologie 2	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Dogmatics and Fundamental Theology 2									
01-MATS-VDF3	2012-WS	Vertiefungsmodul Dogmatik Fundamentaltheologie 3		5	1						
		Special subject Dogmatics and Fundamental Theology 3									
01-MATS-VDF3-1	2012-WS	Dogmatik und Fundamentaltheologie 3	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Dogmatics and Fundamental Theology 3									
01-MATS-VDF4	2012-WS	Vertiefungsmodul Dogmatik Fundamentaltheologie 4		5	1						
		Special subject Dogmatics and Fundamental Theology 4									
01-MATS-VDF4-1	2012-WS	Dogmatik und Fundamentaltheologie 4	V/S/Ü/E	5	1		NUM	a)-g)			
		Dogmatics and Fundamental Theology 4									
01-MATS-VDF5	2012-WS	Vertiefungsmodul Dogmatik Fundamentaltheologie 5		5	1						
		Special subject Dogmatics and Fundamental Theology 5									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-MATS-VDF5-1	2012-WS	Dogmatik und Fundamentaltheologie 5	V/S/Ü/E	5	1		NUM	a)-g)			
		Dogmatics and Fundamental Theology 5									
01-MATS-VDF6/-1	2012-WS	Lektüre Dogmatik und Fundamentaltheologie	L	5	1		NUM	Protokoll, Portfolio oder Rezension. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			Das Teilmodul 01-MATS-VDF6-1 wird im Selbststudium erbracht!
		Reading Dogmatics and Fundamental Theology									
01-MATS-VDF7/-1	2012-WS	Praktikum Forschung und Beruf	P	5	1		NUM	Projektarbeit mit Projektskizze und Reflexionsbericht. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			
		Intership research and career									
Vertiefung Theologische Ethik (25 ECTS-Punkte) = VTE											
01-MATS-VTE1	2012-WS	Vertiefungsmodul Theologische Ethik 1		5	1						
		Special subject Theological Ethics 1									
01-MATS-VTE1-1	2012-WS	Theologische Ethik 1	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Theological Ethics 1									
01-MATS-VTE2	2012-WS	Vertiefungsmodul Theologische Ethik 2		5	1						
		Special subject Theological Ethics 2									
01-MATS-VTE2-1	2012-WS	Theologische Ethik 2	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Theological Ethics 2									
01-MATS-VTE3	2012-WS	Vertiefungsmodul Theologische Ethik 3		5	1						
		Special subject Theological Ethics 3									
01-	2012-WS	Theologische Ethik 3	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MATS-VTE3-1		Theological Ethics 3									
01-MATS-VTE4	2012-WS	Vertiefungsmodul Theologische Ethik 4		5	1						
		Special subject Theological Ethics 4									
01-MATS-VTE4-1	2012-WS	Theologische Ethik 4	V/S/Ü /E	5	1		NUM	a)-g)			
		Theological Ethics 4									
01-MATS-VTE5	2012-WS	Vertiefungsmodul Theologische Ethik 5		5	1						
		Special subject Theological Ethics 5									
01-MATS-VTE5-1	2012-WS	Theologische Ethik 5	V/S/Ü /E	5	1		NUM	a)-g)			
		Theological Ethics 5									
01-MATS-VTE6/-1	2012-WS	Lektüre Theologische Ethik	L	5	1		NUM	Protokoll, Portfolio oder Rezension. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			Das Teilmodul 01-MATS-VTE6-1 wird im Selbststudium erbracht!
		Reading Theological Ethics									
01-MATS-VTE7/-1	2012-WS	Praktikum Forschung und Beruf	P	5	1		NUM	Projektarbeit mit Projektskizze und Reflexionsbericht. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden)			
		Intership research and career									
Vertiefung Praxisfelder (25 ECTS-Punkte) = VPF											
01-MATS-VPF1	2012-WS	Vertiefungsmodul Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule 1		5	1						
		Special subject Practical Topics community, liturgy, school 1									
01-MATS-VPF1	2012-WS	Praxis Felder 1	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Practical Topics 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-1											
01-MATS-VPF2	2012-WS	Vertiefungsmodul Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule 2		5	1						
		Special subject Practical Topics community, liturgy, school 2									
01-MATS-VPF2-1	2012-WS	Praxis Felder 2	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Practical Topics 2									
01-MATS-VPF3	2012-WS	Vertiefungsmodul Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule 3		5	1						
		Special subject Practical Topics community, liturgy, school 3									
01-MATS-VPF3-1	2012-WS	Praxis Felder 3	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Practical Topics 3									
01-MATS-VPF4	2012-WS	Vertiefungsmodul Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule 4		5	1						
		Special subject Practical Topics community, liturgy, school 4									
01-MATS-VPF4-1	2012-WS	Praxis Felder 4	V/S/Ü /E	5	1		NUM	a)-g)			
		Practical Topics 4									
01-MATS-VPF5	2012-WS	Vertiefungsmodul Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule 5		5	1						
		Special subject Practical Topics community, liturgy, school 5									
01-	2012-WS	Praxis Felder 5	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MATS-VPF5-1		Practical Topics 5	/E								
01-MATS-VPF6/-1	2012-WS	Lektüre Praxisfelder Gemeinde, Gottesdienst, Schule	L	5	1		NUM	Protokoll, Portfolio oder Rezension. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			Das Teilmodul 01-MATS-VPF6-1 wird im Selbststudium erbracht!
		Reading Practical Topics community, liturgy, school									
01-MATS-VPF7/-1	2012-WS	Praktikum Forschung und Beruf	P	5	1		NUM	Projektarbeit mit Projekt-skizze und Reflexionsbericht. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			
		Internship research and career									
Vertiefung Kirchenrecht (25 ECTS-Punkte) = VKR											
01-MATS-VKR1	2012-WS	Vertiefungsmodul Kirchenrecht 1		5	1						
		Special subject Canon Law 1									
01-MATS-VKR1-1	2012-WS	Kirchenrecht 1	V/S/Ü	5	1			NUM	a)-g)		
		Canon Law 1									
01-MATS-VKR2	2012-WS	Vertiefungsmodul Kirchenrecht 2		5	1						
		Special subject Canon Law 2									
01-MATS-VKR2-1	2012-WS	Kirchenrecht 2	V/S/Ü	5	1			NUM	a)-g)		
		Canon Law 2									
01-MATS-VKR3	2012-WS	Vertiefungsmodul Kirchenrecht 3		5	1						
		Special subject Canon Law 3									
01-MATS-VKR3	2012-WS	Kirchenrecht 3	V/S/Ü	5	1			NUM	a)-g)		
		Canon Law 3									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-1											
01-MATS-VKR4	2012-WS	Vertiefungsmodul Kirchenrecht 4		5	1						
		Special subject Canon Law 4									
01-MATS-VKR4-1	2012-WS	Kirchenrecht 4	V/S/Ü/E	5	1		NUM	a)-g)			
		Canon Law 4									
01-MATS-VKR5	2012-WS	Vertiefungsmodul Kirchenrecht 5		5	1						
		Special subject Canon Law 5									
01-MATS-VKR5-1	2012-WS	Kirchenrecht 5	V/S/Ü/E	5	1		NUM	a)-g)			
		Canon Law 5									
01-MATS-VKR6/-1	2012-WS	Lektüre Kirchenrecht	L	5	1		NUM	Protokoll, Portfolio oder Rezension. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			Das Teilmodul 01-MATS-VKR6-1 wird im Selbststudium erbracht!
		Reading Canon Law									
01-MATS-VKR7/-1	2012-WS	Praktikum Forschung und Beruf	P	5	1		NUM	Projektarbeit mit Projektskizze und Reflexionsbericht. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			
		Internship research and career									
Vertiefung Missionswissenschaft und Dialog der Religionen (25 ECTS-Punkte) = VMI											
01-MATS-VMI1	2012-WS	Vertiefungsmodul Missionswissenschaft und Dialog der Religionen 1		5	1						
		Special subject 1 Missiology and Dialog of Religions 1									
01-MATS-VMI1-1	2012-WS	Missionswissenschaft 1	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Missiology 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-MATS-VMI2	2012-WS	Vertiefungsmodul Missionswissenschaft und Dialog der Religionen 2		5	1						
		Special subject Missiology and Dialog of Religions 2									
01-MATS-VMI2-1	2012-WS	Missionswissenschaft 2	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Missiology 2									
01-MATS-VMI3	2012-WS	Vertiefungsmodul Missionswissenschaft und Dialog der Religionen 3		5	1						
		Special subject Missiology and Dialog of Religions 3									
01-MATS-VMI3-1	2012-WS	Missionswissenschaft 3	V/S/Ü	5	1		NUM	a)-g)			
		Missiology 3									
01-MATS-VMI4	2012-WS	Vertiefungsmodul Missionswissenschaft und Dialog der Religionen 4		5	1						
		Special subject Missiology and Dialog of Religions 4									
01-MATS-VMI4-1	2012-WS	Missionswissenschaft 4	V/S/Ü /E	5	1		NUM	a)-g)			
		Missiology 4									
01-MATS-VMI5	2012-WS	Vertiefungsmodul Missionswissenschaft und Dialog der Religionen 5		5	1						
		Special subject Missiology and Dialog of Religions 5									
01-MATS-VMI5-1	2012-WS	Missionswissenschaft 5	V/S/Ü /E	5	1		NUM	a)-g)			
		Missiology 5									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-MATS-VMI6 /-1	2012-WS	Lektüre Missionswissenschaft und Dialog der Religionen	L	5	1		NUM	Protokoll, Portfolio oder Rezension. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			Das Teilmodul 01-MATS-VMI6-1 wird im Selbststudium erbracht!
		Reading Missiology and Dialog of Religions									
01-MATS-VMI7/-1	2012-WS	Praktikum Forschung und Beruf	P	5	1		NUM	Projektarbeit mit Projekt-skizze und Reflexionsbericht. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			
		Intership research and career									
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
01-MATS MA	2012-WS	Masterarbeit Theologische Studien		30	6 Mo						
		Master thesis Theological Studies									
01-MATS MA-1	2012-WS	Masterarbeit Theologische Studien	A	30	6 Mo		NUM	Masterarbeit (Ca. 50-70 Seiten)	Deutsch		
		Master thesis Theological Studies									